

Geschäftsordnung des Senatsausschusses Strategische Vorhaben der Leibniz-Gemeinschaft

Beschlossen durch den Senat am 9. Juli 2019; ergänzt nach Beschluss des Senats am 15. Juli 2025 und durch den Vorstand am 23. September 2025 in Kraft gesetzt.

Diese Geschäftsordnung bezieht sich auf Regelungen der Satzung, der Rahmengesäftsordnung und der Geschäftsordnung des Senats der Leibniz-Gemeinschaft in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 1 Aufgaben

- (1) [vgl. GO Senat § 1 (3)] Der Senatsausschuss Strategische Vorhaben (SAS) bereitet die Stellungnahmen des Senats zu Aufnahmen in die Leibniz-Gemeinschaft und zu großen strategischen Erweiterungen von bestehenden Leibniz-Einrichtungen vor.
- (2) Der SAS nimmt Stellung zu kleinen strategischen Institutserweiterungen und erarbeitet Stellungnahmen des Senats zu übergreifenden Themen einer Gruppe von Einrichtungen.
- (3) Der SAS bereitet die Förderentscheidungen des Senats in der Förderlinie „Strategische Vernetzung“ vor. Der SAS nimmt die Sachberichte von Leibniz-Wissenschaftscampi und Leibniz-Forschungsverbänden zur Kenntnis und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus.

§ 2 Mitgliedschaft, Vorsitz und Gäste

Mitgliedschaft

- (1) Dem Senatsausschuss Strategische Vorhaben gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der Präsident / die Präsidentin der Leibniz-Gemeinschaft,
 - b) die beiden für den Senatsausschuss Wettbewerb und den Senatsausschuss Evaluierung zuständigen Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen der Leibniz-Gemeinschaft,
 - c) zwei durch das Präsidium benannte Vertreter/innen aus dem Kreis der Sektionssprecher/innen der Leibniz-Gemeinschaft,
 - d) bis zu 20 durch den Senat benannte externe Wissenschaftler/innen; der Präsident/die Präsidentin schlägt dem Senat Kandidaten/innen vor,

- e) ein/e Vertreter/in des Bundes
 - f) zwei Vertreter/innen der Länder
- (2) Das Mitglied unter a) verfügt über 4 Stimmen; die Mitglieder unter b) und c) verfügen über je zwei Stimmen. Die Mitglieder unter d) verfügen über je eine Stimme. Das Mitglied unter e) verfügt über sechs Stimmen; die Mitglieder unter f) verfügen über je drei Stimmen.
 - (3) Für die Mitglieder unter b), c), e) und f) können Stellvertreter/innen benannt werden.
 - (4) Die Amtszeit der Mitglieder unter c) und d) beträgt vier Jahre; eine einmalige Wiederbenennung ist möglich.
 - (5) Als nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört dem SAS der Generalsekretär / die Generalsekretärin der Leibniz-Gemeinschaft an.
 - (6) Als Gast gehört dem SAS der Generalsekretär / die Generalsekretärin der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz an.
 - (7) [vgl. Rahmengesäftsordnung § 2 (5)] Bei der Benennung von Mitgliedern des SAS werden Aspekte der Gleichstellung und Diversität angemessen berücksichtigt.

Vorsitz

- (8) Der Präsident/ die Präsidentin der Leibniz-Gemeinschaft ist Vorsitzende/r des Senatsausschusses Strategische Vorhaben. Der SAS wird nach außen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden vertreten.
- (9) [vgl. Rahmengesäftsordnung § 2 (3)] Sitzungen des SAS werden durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einberufen und geleitet.

Gäste

- (10) [vgl. Rahmengesäftsordnung § 2 (4)] Weitere Gäste können mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen. Einladungen an Gäste spricht der/ die Vorsitzende aus. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der SAS.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Frequenz der Sitzungen der SAS bestimmt sich nach den Aufgaben (vgl. § 1).
- (2) [Rahmengesäftsordnung § 3 (2)] Einladungen mit dem Entwurf der Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor einer Sitzung zu versenden.
- (3) [Rahmengesäftsordnung § 3 (3)] Der Versand von Sitzungsunterlagen soll mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung erfolgen.

- (4) Die Vorbereitung der Sitzung und Erstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden.
- (5) [Rahmengesäftsordnung § 3 (4)] Der Versand bzw. die Bereitstellung von Einladungen und Sitzungsunterlagen erfolgt in der Regel elektronisch.
- (6) Die Sitzungen des SAS und die Mitgliedern und Gästen zugesendeten Unterlagen sind vertraulich.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) [vgl. Rahmengesäftsordnung § 4 (1)] Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. die Mehrheit der Stimmen durch Anwesende repräsentiert ist. Der/ die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) [vgl. Rahmengesäftsordnung § 4 (2)] Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied des SAS ist möglich. Ein bei der Sitzung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann neben der eigenen Stimme die Stimmen von bis zu zwei weiteren Mitgliedern führen.
- (3) Übertragene Stimmen dürfen nicht weiter übertragen werden (keine doppelte Stimmübertragung).
- (4) [vgl. Rahmengesäftsordnung § 4 (3)] Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.
- (5) [Rahmengesäftsordnung § 4 (4)] Beschlüsse werden in der Regel im Wege offener Abstimmungen gefasst, es sei denn, es spricht sich ein Mitglied dagegen aus.
- (6) [vgl. Rahmengesäftsordnung § 4 (6)] Ein Beschluss kann im schriftlichen Umlaufverfahren mit Verschweigefrist erfolgen, soweit dies während der Sitzung des SAS beschlossen wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der/ die Vorsitzende Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren einleiten, sofern er die Notwendigkeit begründet und nicht ein Mitglied unverzüglich widerspricht.

§ 5 Niederschrift und Beschlüsse

- (1) [Rahmengesäftsordnung § 5 (1)] Über Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gegenstände, mindestens aber die Beschlüsse enthält.
- (2) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten / der Protokollantin unterschrieben.

- (3) Protokolle sind zeitnah zu fertigen und durch die Mitglieder des SAS zu genehmigen.
- (4) [Rahmengesäftsordnung § 5 (3)] Beschlüsse werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Regeln der Befangenheit

- (1) [Rahmengesäftsordnung § 6 (1)] Bei der Befassung mit Angelegenheiten, die einzelne Leibniz-Einrichtungen oder Personen begünstigen oder benachteiligen könnten, sind die Regeln der Befangenheit zu berücksichtigen.
- (2) [Rahmengesäftsordnung § 6 (2)] Mögliche Befangenheit ist anzuzeigen.
- (3) [Rahmengesäftsordnung § 6 (3)] Befangenheit und mögliche Interessenskonflikte können begründet werden durch:
 - enge wissenschaftliche Zusammenarbeit in den vergangenen sieben Jahren oder unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz,
 - aktuelle oder ehemalige (weniger als sieben Jahre zurückliegende) Zugehörigkeit zu einer betreffenden Einrichtung,
 - Mitgliedschaft in Gremien einer betreffenden Einrichtung, insbesondere in wissenschaftlichen Beiräten und/ oder Aufsichtsgremien,
 - laufende oder gescheiterte Bewerbungsverfahren bei einer Einrichtung oder
 - enge persönliche Verbindung zu Angehörigen einer betreffenden Einrichtung.
- (4) [Rahmengesäftsordnung § 6 (4)] Über Konsequenzen im Falle einer Befangenheit entscheidet der/ die Vorsitzende.
- (5) [Rahmengesäftsordnung § 6 (5)] Wenn ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen wird, darf es keine Stimmen auf ein anderes Mitglied übertragen und die ihm übertragenen Stimmen nicht verwenden.
- (6) [Rahmengesäftsordnung § 6 (6)] Wahrung des Stimmrechts der Länder und des Bundes: Soweit ein als Vertretung für die Länder bzw. für den Bund benanntes Mitglied von einer Abstimmung ausgeschlossen ist, kann die Stimme durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied geführt werden. Die Entscheidung, wer die Stimme führt, regeln die Länder bzw. der Bund eigenständig.
- (7) Die Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder des SAS berührt die Beschlussfähigkeit nicht.

§ 7 Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Reisekosten werden den SAS-Mitgliedern nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, soweit sie nicht bereits von Amts wegen eine Erstattung erhalten.
- (2) Die Mitglieder des SAS nach § 2 Abs. (1) d) erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme (Tagespauschale).

§ 8 Beschluss und Inkrafttreten

- (1) [Satzung, § 7 und Rahmengesäftsordnung, § 7 (1)] Die Geschäftsordnung beschließt der Senat der Leibniz-Gemeinschaft auf der Grundlage eines Vorschlags des SAS.
- (2) Der SAS beschließt den Vorschlag über die Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen). Für Anpassungen dieser GO gilt das gleiche Verfahren.
- (3) [Satzung, § 10 (2)] Die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand.